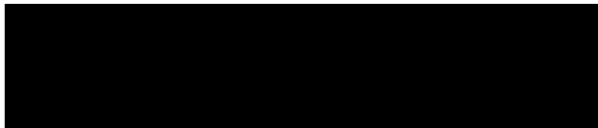




VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Karina Izabela Filusch LL.M,
Georgenstraße 35, 10117 Berlin, Az: 6/003/23/KF/KF

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,
Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart, Az: JUMRVII-E-1540-8/10/2

- Beklagter -

wegen Informationszugang; hier: Untätigkeitsklage

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch den Richter Burghardt als
Berichterstatter

am 19. Juni 2023

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Bei der Kostenentscheidung, die den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen hat, bedarf es weder weiterer Sachverhaltsaufklärung noch der Entscheidung schwieriger Rechtsfragen.

Im vorliegenden Verfahren entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, der dem streitgegenständlichen Auskunftsbegehren des Klägers mit Bescheid vom 03.05.2023 entsprochen hat.

Soweit der Beklagte im Schriftsatz vom 09.06.2023 geltend macht, die Beantwortung der LIFG-Anfrage sei innerhalb der Frist des § 75 S. 1 VwGO angesichts der Komplexität der Materie, der hohen Relevanz für die Informationssicherheit der Justiz-IT sowie des enormen Umfangs der Anfrage nicht möglich gewesen, der Kläger habe außerdem die Auskunftserteilung durch sein eigenes Verhalten verzögert, führt dies zu keiner abweichenden Kostenfolge. Im Anwendungsbereich des LIFG konkretisiert § 7 Abs. 7 LIFG die angemessene Entscheidungsfrist im Sinne des § 75 S. 1 VwGO und deren äußere zeitliche Grenzen. Nach § 7 Abs. 7 S. 1 LIFG ist die amtliche Information der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nach S. 2 ist eine – vom Beklagten vorliegend bereits in Anspruch genommene – Fristverlängerung auf bis zu drei Monate zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Informationen oder der Beteiligung einer geschützten Person nach § 8 LIFG nicht möglich ist. Die Fristen sind zwingend. Auf die Begründung des Beschlusses vom 27.01.2023 zum Aussetzungsantrag des Beklagten wird verwiesen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 und – für die darin besonders genannten Beteiligten – auf § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

